

Vorlage Nr.: B III/653/2018
 Status: öffentlich
 Geschäftsbereich: GB III Finanzverwaltung
 Stichwort:
 Aktenzeichen.:
 Datum: 10.04.2018
 Verfasser: Redl Christopher

TOP

Änderung der Satzung des Behindertenbeirates der Stadt Garching b. München

Beratungsfolge:

Datum Gremium

24.04.2018 Stadtrat

I. SACHVORTRAG

Der amtierende Behindertenbeirat der Stadt Garching regt eine Erweiterung der Zugangsvoraussetzungen zur Bewerbung/Teilnahme am Behindertenbeirat an. Neben den bisherigen Aufnahmekriterien sollen in Zukunft auch schwerbehinderte Menschen teilnehmen können, die zwar ihren Arbeitsplatz/Studienplatz, jedoch nicht ihren Hauptwohnsitz in Garching haben.

Bisher können laut Satzung Bürgerinnen und Bürger mit Vollendung des 18. Lebensjahres, mit Hauptwohnsitz in Garching und eigener Schwerbehinderung oder ein/e nächste/r Angehörige/r bzw. ein/e gesetzliche/r der/die in die Pflege und Betreuung für den/die Schwerbehinderte/n eingebunden ist teilnehmen. Zusätzlich können soziale Einrichtungen und Organisationen Benennungsvorschläge einreichen. Auch Vertreter aus sozialen Einrichtungen und Verbänden in Garching, in deren Aufgabengebiete Hilfestellungen oder Beratungen Behinderter fallen, können sich um eine Mitgliedschaft bewerben. Der Behindertenbeirat erhofft sich dadurch einen Zuwachs an Interessenten für die Teilnahme am Behindertenbeirat. *(Anmerkung des Verf. Die wesentlichen Satzungsänderungen wurden gelb markiert, in diesem Zuge wurde die Satzung auch an eine gendergerechte Sprache angepasst.)*

II. BESCHLUSS:

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung des Behindertenbeirates der Stadt Garching b. München und erweitert die Zugangsbedingungen, um schwerbehinderten Personen mit Arbeitsplatz/Studienplatz in Garching die Mitgliedschaft am Behindertenbeirat zu ermöglichen. Die Satzung liegt als Anlage bei und wird zum Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

III. VERTEILER:

BESCHLUSSVORLAGE:

- zugestellt
- als Tischvorlage an den Stadtrat
- als Tischvorlage an den Ausschuss

ANLAGE(N):

- zugestellt
- als Tischvorlage an den Stadtrat
- als Tischvorlage an den Ausschuss

BESCHLUSSVORLAGE



ggf. Anlagen benennen:
Geänderter Satzungsentwurf Behindertenbeirat der Stadt Garching

SATZUNG

FÜR DEN BEHINDERTENBEIRAT DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN

Die Stadt Garching erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, gemäß Beschluss des Stadtrates vom 24.4.2018 folgende Satzung:

§ 1 BEZEICHNUNG

Die Stadt Garching beruft einen Beirat zur Förderung der Belange ihrer behinderten Mitbürger.

Der Beirat erhält die Bezeichnung „Behindertenbeirat“. Er unterstützt und berät die Stadt Garching bei der Umsetzung der im Bayerischen Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (BayBGG) genannten Ziele und gesetzlichen Vorgaben.

§ 2 RECHTE UND AUFGABEN

Aufgabe des Beirates ist es, den Stadtrat, dessen Ausschüsse und die Stadtverwaltung in behindertenrelevanten Planungen, der Schaffung von Einrichtungen sowie der Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für behinderte Menschen zu beraten.

Die Beratung erfolgt durch Stellungnahme, auf Aufforderung des Stadtrates, eines Ausschusses oder **der/des Bürgermeister/in/s**. Unabhängig davon kann der Beirat, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies beschließt, von sich aus Stellungnahmen, Anregungen, Vorschläge und Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag im Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss zu behandeln sind.

Die Stellungnahmen, Anregungen, Vorschläge und Gutachten sind vom Stadtrat, dem zuständigen Ausschuss oder von der Stadtverwaltung in einer angemessenen Frist zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.

§ 3 ZUSAMMENSETZUNG UND BERUFUNG DER MITGLIEDER

- (1) Die Stadt Garching bittet durch öffentlichen Aufruf soziale Einrichtungen und Organisationen Benennungsvorschläge einzureichen. Desgleichen können sich Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen schriftlich bewerben.
- (2) Mitglied im Behindertenbeirat kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, den Hauptwohnsitz **oder den Arbeitsplatz/Studienplatz in Garching hat** und schwerbehindert ist, oder **ein/e nächste/r Angehörige/r bzw. ein/e gesetzliche/r Vertreter/in der/die in die Pflege und Betreuung für den/die Schwerbehinderte/n eingebunden ist**. Vertreter aus sozialen Einrichtungen und Verbänden in Garching, in deren Aufgabengebiete Hilfestellungen oder Beratungen Behinderter fallen.

- (3) Die Stadtverwaltung prüft die Bewerbungen und legt sie dem Stadtrat zur Entscheidung vor. Hier wird auch die Reihenfolge der **NachrückelInnen** festgelegt.
- (4) Der Behindertenbeirat umfasst 7 Mitglieder, davon 5 betroffene **MitbürgerInnen** und 2 **VertreterInnen** von sozialen Einrichtungen oder Organisationen.
- (5) Der Behindertenbeirat wird für jeweils 3 Jahre gewählt.
Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Tätigkeit des Behindertenbeirates erfolgt ehrenamtlich und überparteilich.

§ 4 GESCHÄFTSGANG

Der Behindertenbeirat tritt jährlich mindestens zu zwei Sitzungen zusammen. Die erste Sitzung wird von **der/dem ersten Bürgermeister/in** einberufen und geleitet.

Die weiteren Sitzungen leitet **der/die** vom Behindertenbeirat aus dem Kreise der Beiratsmitglieder gewählte **Vorsitzende/r**.

Die Sitzungen des Behindertenbeirates sind öffentlich.

Die Verhandlungen der Sitzungen sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten. Dieses wird von einem der Mitglieder erstellt.

Auf Einladung **des/der** Vorsitzenden können Vertreter anderer Behörden, Institutionen, sonstiger Einrichtungen oder Personengruppen an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie haben beratende Funktion.

Die Beiräte können sich eine Geschäftsordnung geben. Unterlassen sie dies, gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Garching.

Der Behindertenbeirat soll jährlich einen Tätigkeitsbericht erstellen. Die notwendigen Auslagen für den laufenden Geschäftsbetrieb übernimmt die Stadt Garching. Diese sind im jährlichen Haushaltsplan auszuweisen.

§ 5 BEENDIGUNG DER TÄTIGKEIT

Die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat endet mit Ende der Amtszeit des Behindertenbeirates. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Beirat im Amt, bis ein neu berufener Beirat seine Arbeit antritt. Wenn eine Beendigung im öffentlichen Interesse geboten ist, beschließt der Stadtrat, dass der Behindertenbeirat seine Tätigkeit einstellt.

§6 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Behindertenbeirates der Stadt Garching b. München vom 22.02.2011 außer Kraft.

Garching b. München, **24. April 2018**

Stadt Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

